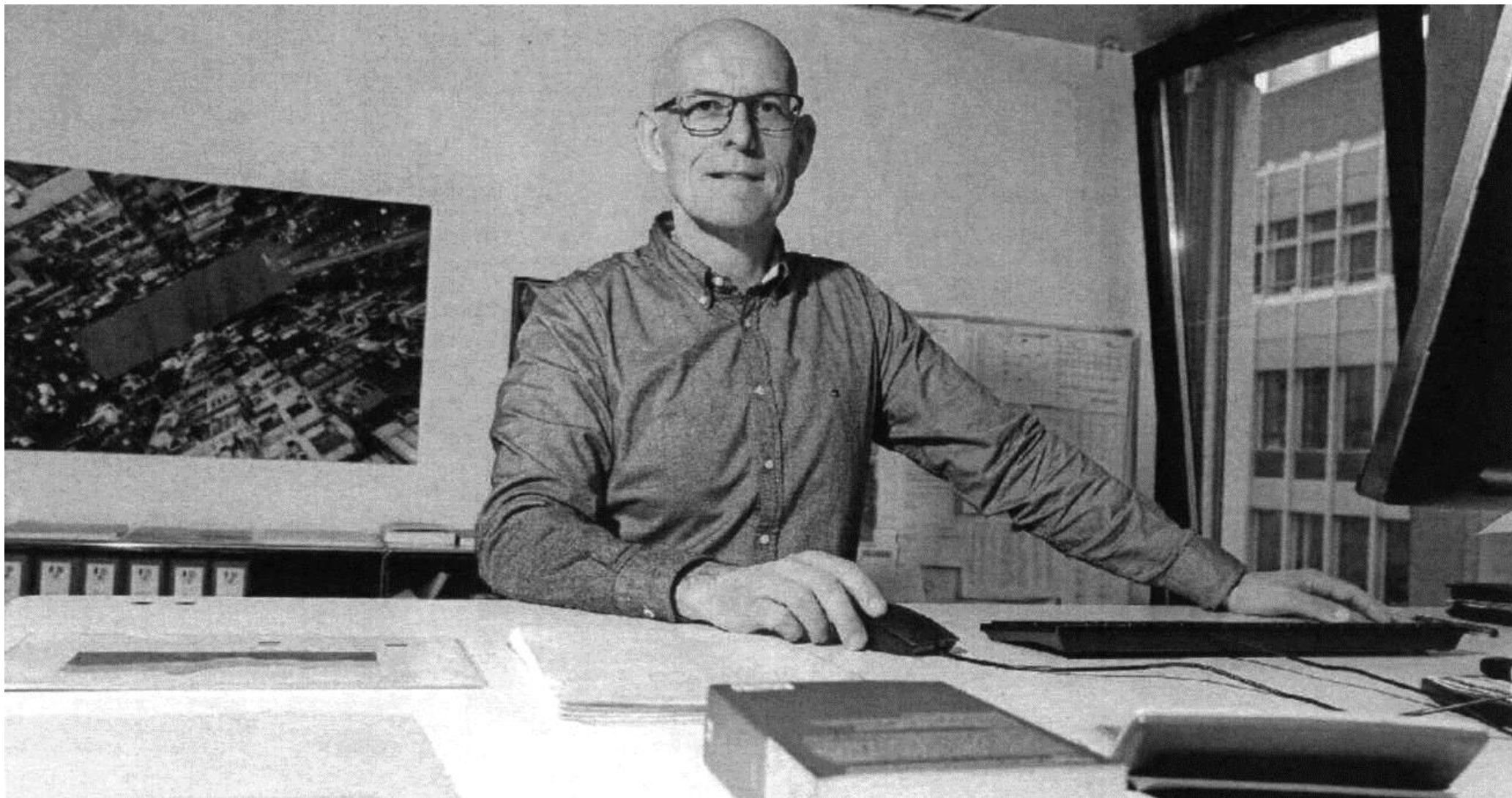


Alternative Form der Strafverbüßung bewährt sich

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst des kantonalen Amtes für Justizvollzug entscheidet seit zwei Jahren, wer in Graubünden gemeinnützige Arbeit verrichten darf. Diese besondere Vollzugsform, die immer mehr Anklang findet, bietet Verurteilten verschiedene Vorteile, wie Abteilungsleiter Mathias J. Balzer aufzeigt.



ENRICO SÖLLMANN

Das Problem von einst behoben

Bis Ende 2017 hatten die Staatsanwaltschaft Graubünden und die Bündner Gerichte entschieden, ob ein Verurteilter seine Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüßte oder nicht. Per 1. Januar 2018 änderte diese Praxis jedoch, als das neue Sanktionenrecht schweizweit in Kraft trat. Seither hat, wer im Kanton zu einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten, einer Geldstrafe oder einer Busse verurteilt wird, einen gewissen Handlungsspielraum. Er kann nämlich selbstständig ein Gesuch für gemeinnützige Arbeit stellen. Das entsprechend ausgefüllte Formular landet in der Folge zur Beurteilung auf den Schreibtischen von Mathias J. Balzer und seinem Team beim Vollzugs- und Bewährungsdienst des Amtes für Justizvollzug Graubünden. Balzer ist dort seit 2008 tätig und hält als Leiter die Fäden in der Hand. «Wir bestimmen am Ende, wer für eine besondere Vollzugsform wie gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung mit Fussfessel oder Halbgefängenschaft in Frage kommt», sagt er.

Im Falle der gemeinnützigen Arbeit wird vorausgesetzt, dass die betreffende Person «vertragsfähig» ist, wie Balzer es formuliert. Im Klartext heisst das: Es besteht keine Gefahr, dass der Verurteilte flieht, weitere Straftaten begeht oder rückfällig wird. Unabdingbar ist ausserdem der Nachweis einer Kranken- und Unfallversicherung. Geld verdient er logischerweise keines; für allfällige Fahrtkosten und Spesen hat er selber aufzukommen. Wer zum Beispiel eine Busse wegen Geschwindigkeitsübertretung erhält und knapp bei Kasse ist, kann diese bei Erfüllung der notwendigen Bedingungen abarbeiten. Der Strafbefehl enthält in den Fussnoten jeweils den dazugehörigen Hinweis, ob der Vollzug auch in dieser Form möglich ist. Der Umwandlungssatz beträgt pro 100 Franken Busse einen Tag Freiheitsentzug respektive vier Stunden gemeinnützige Arbeit.

Zu Beginn der Praxisänderung vor zwei Jahren waren Balzer und Ramon Dosch, Ressortverantwortlicher Strafvollzug, zunächst auf dem falschen Fuss erwischt worden. Es trafen deutlich mehr Gesuche für gemeinnützige Arbeit ein, als im Vorfeld erwartet wurden. «Die plötzlich steigende Nachfrage überraschte uns damals», sagt Balzer rückblickend. Bis Ende 2017 war die gemeinnützige Arbeit eher eine Randerscheinung gewesen.

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst hatte dann jeweils besondere Umtriebe, wenn ein Delinquent den Dienst an die Gemeinschaft vorzeitig quittiert hatte. Was früher verhältnismässig oft vorkam, weil Staatsanwaltschaft und Gerichte auch lange Strafen von bis zu 720 Stunden (180 Tage, sechs Monate) in Form von gemeinnütziger Arbeit ausgesprochen hatten. «Das ist eigentlich fast nicht durchzuhalten, insbesondere für Menschen mit Suchtproblemen oder Ähnlichem. Daher gaben wir seinerzeit entsprechende Rückmeldungen - und stiessen auf offene Ohren», wie Balzer ausführt. Denn bei einem vorzeitigen Abbruch landete der Fall zur Neuurteilung nochmals bei den zuständigen Instanzen, die jetzt die gemeinnützige Arbeit wiederum in Bussen oder Freiheitsstrafen umzuwandeln hatten. Diese Leerläufe waren schweizweit aufgetreten und mit ein Grund für das von Bund und Parlament überarbeitete Sanktionenrecht, das heute zur Anwendung kommt.

Nachfrage verdoppelt sich

In Graubünden hat sich das Bedürfnis von «Arbeit statt Gefängnis oder Busse» im letzten Jahr beinahe verdoppelt. So gingen total 65 Gesuche (2018:34) beim Vollzugs- und Bewährungsdienst ein, die dort gesichtet und geprüft wurden. «Und natürlich schauen wir vor allem darauf, dass passende Arbeitsplätze vermittelt werden können», sagt Balzer. 2018 wurden solche Stellen im Verlaufe des Jahres Mangelware, obwohl schon verschiedene Institutionen mit im Boot sassen. Diese erhalten zwar kein Geld für die Beschäftigung eines Verurteilten, profitieren aber immerhin von einer kostenlosen Arbeitskraft.

Wegen des damaligen Engpasses versuchte Balzer mit einem medialen Aufruf, weitere Arbeitgeber als Stellenanbieter zu gewinnen. Ohne Erfolg. «Das Echo auf die journalistischen Beiträge in Print, Online, TV und Radio blieb aus.» Daraufhin fand das Amt für Justizvollzug eine interne Lösung des Problems. Seither können erfolgreiche Gesuchsteller in der Regel auf dem Holzplatz der offenen Justizvollzugsanstalt (JVA) Realta in Cazis - selbstverständlich abgetrennt von den Insassen - gemeinnützige Arbeit leisten. «Das hat sich rasch bewährt», so Balzer. Von 30 Personen, deren Gesuch der Vollzugs- und Bewährungsdienst im letzten Jahr (2018:18) genehmigt hatte, wurden 11 (2) in die JVA Realta vermittelt.

Stellen im ganzen Kanton

Zu den «Hauptarbeitgebern» neben der JVA Realta zählen das Kantonsspital Graubünden, die Forst- und Werkbetriebe der Stadt Chur, die Argo-Betriebe mit den Standorten Chur, Davos, Ilanz und Tiefencastel sowie Alters- und Pflegeheime über den ganzen Kanton verteilt. So auch in den Valli wie dem Misox und dem Puschlav, wie Balzer ausführt. «Wir sind natürlich froh und dankbar, wenn wir jemand in der Region platzieren können, damit Betroffene aus den Talschaften nicht extra nach Chur anreisen müssen. Sie sollen nicht zusätzlich durch ihren Wohnsitz bestraft werden.» Mit den beteiligten Institutionen wird seit längerem ein Erfahrungsaustausch gepflegt. Im letzten Jahr etwa besuchte eine Delegation des Vollzugs- und Bewährungsdienstes die Südtäler beziehungsweise die dort ansässigen Altersheime sowie die Werkbetriebe von Roveredo. Heuer sind das Unter- und Oberengadin an der Reihe.

Nach zwei Jahren praktischer Erfahrung steht für Balzer eines fest: Die gemeinnützige Arbeit als besondere Vollzugsform hat viele Vorteile. Ganz selten - bei ausserordentlicher Leistung - könne einer sogar einmal an Ort und Stelle verbleiben. «Für einzelne, die arbeitslos sind und möglicherweise mit Suchtproblemen zu kämpfen haben, kann es aber zumindest der erste Schritt zurück ins Erwerbsleben darstellen, indem sie wieder Fuss fassen und eine Struktur in ihre Lebensführung bringen können», erklärt Balzer und nennt weitere Pluspunkte:

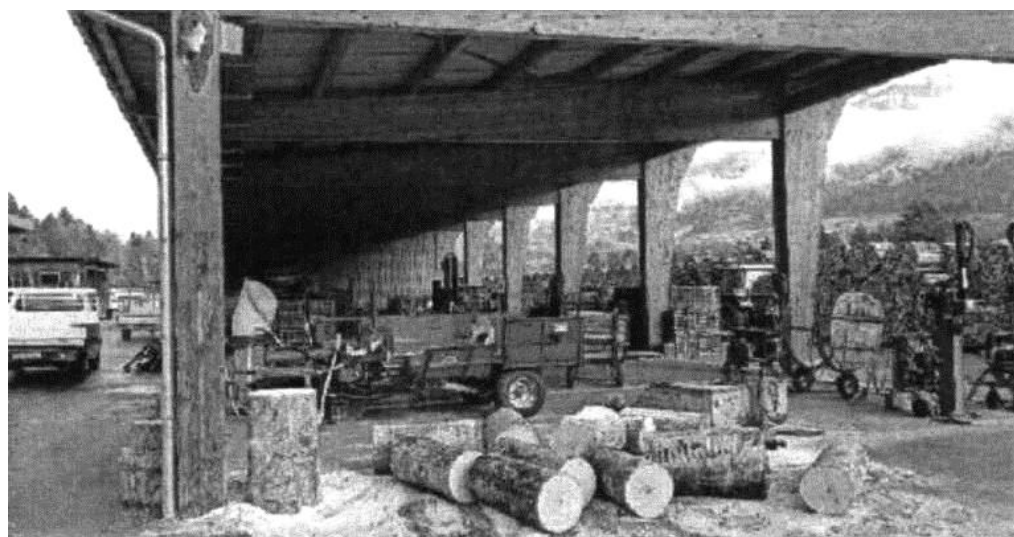
- ▶ Die gemeinnützige Arbeit kostet den Vollzugs- und Bewährungsdienst - abgesehen von den Personalkosten für die Vermittlung - nichts, sie kann allerdings viel bewirken.
- ▶ Die verurteilten Straftäter verrichten eine sinnvolle Arbeit für die Gemeinschaft und können auf diese Weise symbolisch einen Teil des Schadens wiedergutmachen und zur Aussöhnung mit der Gesellschaft beitragen.
- ▶ Sie müssen gleichzeitig auf ihre Freizeit verzichten, was eine spürbare Sanktion darstellt.
- ▶ Und der nach Ansicht von Balzer wahrscheinlich wichtigste Punkt: Die negativen Auswirkungen einer Freiheitsstrafe lassen sich auf diese Weise vermeiden. Denn die Betroffenen werden nicht aus ihrem Lebensumfeld (Berufsalltag, Familie) herausgerissen. Der eigene Job kann parallel dazu weiter ausgeübt werden, und der Betroffene wird nicht gleich stigmatisiert. Die gemeinnützige Arbeit gilt daher auch als sozial verträglichste Vollzugsform.

Keineswegs wie im Film

Wie dagegen Film und Fernsehen die Thematik zuweilen abbilden, hat mit der Realität wenig bis gar nichts zu tun. Balzer verweist als Beispiel auf die deutsche Liebeskomödie «Keinohrhasen» von Til Schweiger aus dem Jahr 2007. In dieser wird ein überbordender Berliner Boulevardreporter zu 300 Sozialstunden im Kinderhort verknurrt, anstatt für acht Monate hinter Gitter zu wandern. «Nicht dass da aufgrund solcher Darstellungen ein falscher Eindruck entsteht: Bei uns kommt niemand im Bereich der Pflege oder in der Kinderkrippe zum berufsspezifischen Einsatz. Es handelt sich bei den zugeteilten Aufgaben um klassische Hilfsjobs unter Aufsicht», so Balzer. Vielleicht empfehle sich jemand einmal für verantwortungsvollere Dienste, wenn er sich über längere Zeit als verlässlich erwiesen habe. Das sei aber sicher die Ausnahme. Auf der anderen Seite können Wünsche und Präferenzen deponiert werden. «Es macht ja durchaus Sinn, einen Koch als Hilfskraft in eine Küche zu schicken, oder einen Maler im Altersheim Räume frisch streichen zu lassen», erklärt Balzer. «Doch beispielsweise ein Pfleger muss sich damit abfinden, Holz zu bündeln, statt Patienten zu betreuen.»

Eines lässt Balzer nicht unerwähnt und untermauert es mit der langjährigen Statistik: Wer heute gemeinnützige Arbeit beginnt, bringt sie in der Regel auch zu Ende. Die Abschlussquote lag 2019 bei 97 Prozent, weil selten einmal mehr als 30 Tage genehmigt werden. Vor zehn Jahren und mehr noch war sie kaum höher als 75 Prozent. «Wir dürfen also sagen, inzwischen das richtige Mass gefunden zu haben.»

Gemeinnützige Institutionen, die verurteilte Personen beschäftigen möchten, können sich an Ramon Dosch, Ressortverantwortlicher Strafvollzug, (ramon.dosch@ajv.gr.ch) wenden.



Wer in Graubünden seine Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüssen darf, kann unter anderem auch auf dem Holzplatz der Justizvollzugsanstalt Realta in Cazis zum Einsatz kommen.

Fotos: Orlando Mugwyler, Werkmeister Holzplatz